

ius.focus

Zivilprozessrecht

Erklärung der Nebenintervention

§ 44 ZPO ZH; Art. 29 Abs. 2 BV

Für die Nebenintervention genügt eine einfache schriftliche Erklärung. Aus dieser muss zweierlei hervorgehen: einerseits der Wille des Nebenintervenienten, sich an einem Hauptverfahren zu beteiligen, und andererseits ein Hinweis darauf, welche der beiden Hauptparteien durch die Nebenintervention unterstützt werden soll. [67]

KassGer ZH AA080067/U/Ia vom 2. März 2009

X war an der Generalversammlung der Z AG am 13. August 2007 zum einzigen Verwaltungsrat gewählt worden. Die bisherigen Verwaltungsräte, darunter auch A, waren an der gleichen Generalversammlung abgewählt worden. A hatte daraufhin vorsorgliche Massnahmen gegen X und die Z AG angestrengt. Gegen X hatte er ein Verbot erwirkt, Handlungen als Verwaltungsrat der Z AG vorzunehmen. Im Hauptverfahren gegen die Z AG hatte er vor Handelsgericht des Kantons Zürich geltend gemacht, die Beschlüsse der Generalversammlung der Z AG vom 13. August 2007 seien nichtig zu erklären. Das Handelsgericht hatte mit Urteil vom 19. März 2008 festgestellt, dass die Beschlüsse der Generalversammlung der Z AG vom 13. August 2007 nichtig seien; gleichzeitig hatte es beschlossen, eine Eingabe des X und der Y Stiftung (Aktionärin der Z AG) vom 15. Februar 2008 aus dem Recht zu weisen.

Gegen dieses Urteil mitsamt dem Beschluss, die Eingabe des X und der Y Stiftung aus dem Recht zu weisen, reichten X (Beschwerdeführer 1), die Y Stiftung (Beschwerdeführerin 2) sowie die Z AG (Beschwerdeführerin 3) Nichtigkeitsbeschwerde beim Kassationsgericht des Kantons Zürich ein. Sie beantragten im Wesentlichen, dass sie als Haupt- bzw. Nebenintervenienten im Sinne von § 43 und 44 ZPO ZH zuzulassen seien. Strittig war, ob – wie das Handelsgericht befunden hatte – die Eingabe der Beschwerdeführer lediglich als Ankündigung, nicht aber als rechtswirksame Erklärung einer Haupt- oder Nebenintervention zu qualifizieren war. Die Beschwerdeführer hatten in ihrer Eingabe durch

ihren Rechtsvertreter unter anderem ausführen lassen: «Y Stiftung Zürich als Mehrheitsaktionärin (51%) der Beklagten und X bereiten eine Haupt- bzw. Nebenintervention im Sinne der §§ 43, 44 ZPO ZH vor. Zu diesem Zweck sind sie auf Akteneinsicht angewiesen.» Und «[...] aus allen diesen Gründen ersuche ich Sie höflich, das Verfahren bis zum Gewähren der Akteneinsicht zu sistieren und dem Unterzeichneten dannzumal eine angemessene Frist zur Begründung der Haupt- bzw. Nebenintervention anzusetzen.»

Gemäss dem Kassationsgericht ist die Auslegung der fraglichen Eingabe nach ihrem Sinngehalt und nach dem Grundsatz von Treu und Glauben vorzunehmen. Der Eingabe sei ohne weiteres zu entnehmen, dass sich die Beschwerdeführer am vorinstanzlichen Verfahren als Haupt- und/oder Nebenintervenienten beteiligen wollten. Auch in inhaltlicher Hinsicht genüge die Eingabe – zumindest bezüglich der Nebenintervention – den Anforderungen: In ihr werde ausdrücklich ein Interesse am Obsiegen der Beklagten bekundet und auch ausgeführt, dass damit die Voraussetzungen für eine Nebenintervention im Sinne von § 44 ZPO ZH gegeben seien. Für eine Nebenintervention genüge eine solche Erklärung (FRANK/STRÄULI/MESSMER, Kommentar zur Zürcherischen Zivilprozessordnung, 3. Auflage, Zürich 1997, § 44 N 9). Weiter gehe aus der Eingabe klar hervor, welche der beiden Hauptparteien durch die Nebenintervention unterstützt werden solle, nämlich die Beklagte Z AG. Indem die Vorinstanz die Eingabe der Beschwerdeführer vom 15. Februar 2008 nicht als solche entgegengenommen habe, sei sie in überspitzten Formalismus verfallen und habe damit den Beschwerdeführern das rechtliche Gehör verweigert. Dies führte in diesem Punkt zur Gutheissung der Beschwerde.

Kommentar

Der Grundsatz des Handelns nach Treu und Glauben richtet sich im Prozessrecht sowohl an die Parteien als auch an die Gerichte. Soweit er die Gerichte verpflichtet, ergibt er sich aus Art. 9 BV und stellt somit ein verfassungsmässiges Recht der Parteien dar. Aus ihm folgt für das Gericht, dass Erklärungen der Parteien nicht nach ihrem – allenfalls unklaren oder gar falschen – Wortlaut, sondern nach ihrem wirklichen Sinn zu verstehen sind.

Die – 2011 in Kraft tretende – Schweizerische Zivilprozessordnung sieht in Artikel 52 den Verfahrensgrundsatz des Handelns nach Treu und Glauben ausdrücklich vor. Die Bestimmung richtet sich allerdings primär an die am Verfahren beteiligten Personen. Für die Gerichte ergibt er sich weiterhin aus der Bundesverfassung.

Dem Kassationsgericht ist beizupflichten, wenn es vorliegend in Anwendung des Grundsatzes von Treu und

Glauben die fragliche Eingabe nach ihrem Sinngehalt auslegte und zum Schluss kam, dass sich die Beschwerdeführer als Haupt- und/oder Nebenintervenienten am Verfahren beteiligen wollten. Anders zu entscheiden, wäre überspitzt formalistisch gewesen.

Thomas Gelzer